

Einführung in die rechtlichen  
Rahmenbedingungen  
von Open Access

von

Dr. jur. Eric W. Steinhauer

UB Ilmenau/Thür.

# Überblick

Urheberrechtliche Propädeutik

Juristische Grundlagen von Open Access

Open Access und der „Zweite Korb“

# Urheberrechtliche Propädeutik

Der Autor schreibt einen wissenschaftlichen Text. Er schafft damit eine persönliche geistige Schöpfung, mithin ein *Werk* (§ 2 Abs. 2 UrhG). Als Schöpfer des Textes ist der Autor *Urheber* (§ 7 UrhG).

Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, *ob und wie* sein Werk zu veröffentlichen ist (§ 12 Abs. 1 UrhG).

# Urheberrechtliche Propädeutik

Der Urheber hat nach § 15 Abs. 1 UrhG das ausschließliche Recht, sein Werk in *körperlicher* Form zu verwerten.

Das Recht umfasst insbesondere das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG) und das Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG).

# Urheberrechtliche Propädeutik

Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, § 16 UrhG.

Das Verbreitungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen, § 17 UrhG.

# Urheberrechtliche Propädeutik

Der Urheber hat nach § 15 Abs. 2 UrhG ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in *unkörperlicher* Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe).

Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst insbesondere das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG).

# Urheberrechtliche Propädeutik

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist, § 19 a UrhG.

Gemeint ist damit v.a. das *Internet*.

# Urheberrechtliche Propädeutik

Will der Urheber einen Text publizieren, so wird er das in der Regel nicht allein tun, sondern sich der Hilfe von Dritten bedienen. Das können Verlage, aber auch die Repositorien an den Hochschulen sein.

Die Dritten benötigen für das Publizieren die Erlaubnis des Urhebers. Sie erhalten daher vom Urheber Nutzungsrechte, um das Werk zu publizieren. Diese Nutzungsrechte belasten das Verwertungsrecht des Urhebers.

# Urheberrechtliche Propädeutik

Das Urheberrecht schützt den Urheber nicht nur in der Nutzung seines Werkes (Verwertungsrecht), sondern auch in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk (Urheberpersönlichkeitsrecht), § 11 S. 1 UrhG.

Die Nutzung des Werkes kann der Urheber auf Dritte übertragen, seine persönlichen Rechte an dem Werk, das Urheberrecht als solches, jedoch nicht.

# Urheberrechtliche Propädeutik

Die Einräumung von Nutzungsrechten ist in § 31 UrhG geregelt

(1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (*Nutzungsrecht*). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.

(2) Das *einfache Nutzungsrecht* berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.

(3) Das *ausschließliche Nutzungsrecht* berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. § 35 bleibt unberührt.

# Urheberrechtliche Propädeutik

(4) Die Einräumung von Nutzungsrechten für noch *nicht bekannte Nutzungsarten* sowie Verpflichtungen hierzu sind unwirksam.

Internet ist bis 1995 eine unbekannte Nutzungsart.

(5) Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten *Vertragszweck*, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.

Zweckübertragungsregel als wichtige Auslegungshilfe bei Verlagsverträgen.

# Urheberrechtliche Propädeutik

Die für eine Publikation erforderlichen Nutzungsrechte werden in der Regel in einem Vertrag (Verlagsvertrag) eingeräumt.

Welche Rechte der Autor nach Vertragsschluss noch hat bzw. welche er Dritten noch einräumen kann, ergibt sich allein aus dem Vertrag.

# Urheberrechtliche Propädeutik

Eine wichtige Auslegungsregel bei Verträgen ist § 38 UrhG:

(1) Gestattet der Urheber die Aufnahme des Werkes in eine periodisch erscheinende Sammlung [gemeint ist Zeitschrift], so erwirbt der Verleger oder Herausgeber im Zweifel ein *ausschließliches Nutzungsrecht* zur *Vervielfältigung* und *Verbreitung*. Jedoch darf der Urheber das Werk nach Ablauf eines Jahres seit Erscheinen anderweit *vervielfältigen* und *verbreiten*, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt auch für einen Beitrag zu einer nicht periodisch erscheinenden Sammlung, für dessen Überlassung dem Urheber kein Anspruch auf Vergütung zusteht. [Festschriften und Handbuchbeiträge].

Problem: Gilt § 38 auch für die öffentliche Zugänglichmachung nach § 19a UrhG bzw. für das Publizieren im Internet?

# Urheberrechtliche Propädeutik

Der Urheber kann die Nutzung eines Werkes durch Nutzungsrechte vertraglich erlauben.

Daneben gibt es gesetzliche Erlaubnisse in Form von Schranken. Am bekanntesten ist § 53 UrhG (Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch).

Es gibt keine Schranke, die eine Publikation in einem Repository erlaubt.

# Urheberrechtliche Propädeutik

Ein Repository muss zur legalen Publikation *zwingend* über ausreichende Nutzungsrechte verfügen, Ausnahme: gemeinfreie Texte.

Ein Repository kann *niemals* ohne Rücksprache mit einem Rechteinhaber legal publizieren.

Sofern der Autor bereits einem Dritten ein Nutzungsrecht eingeräumt hat, wird es für eine Zweitpublikation im Repository kompliziert.

# Urheberrechtliche Propädeutik

Wenn ich einen Text in ein Repository einstelle, nehme ich diverse Vervielfältigungshandlungen vor (Scannen, Aufspielen auf den Server) und mache den Text öffentlich zugänglich. Aus Gründen der Datenhaltung sind u.a. mehrere Konversionen erforderlich.

Für die genannten Handlungen benötige ich entsprechende Nutzungsrechte. Wegen § 31 Abs. 5 ist es nicht notwendig, bis ins kleinste Detail alle Rechte zu beschreiben.

Es genügt die Befugnis, das Dokument im Repository dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

# Urheberrechtliche Propädeutik

Es sind drei Fallgruppen zu unterscheiden

- Der Autor hat noch gar nicht publiziert. (Fall 1)  
Z.B. elektronische Dissertation.
- Der Autor hat bereits publiziert, aber keinen expliziten Verlagsvertrag abgeschlossen. (Fall 2)  
Regelfall in den Geisteswissenschaften.
- Der Autor hat bereits publiziert und dabei seine Rechte in einem Verlagsvertrag weitgehend auf den Verlag übertragen. (Fall 3)  
Regelfall in den Technik- und Naturwissenschaften.

# Urheberrechtliche Propädeutik

Fall 1: Der Autor hat noch nicht publiziert.

Hier genügt eine Vereinbarung mit dem Autor, in der dem Repository ein (einfaches) dauerhaftes Nutzungsrecht für die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne von § 19a UrhG eingeräumt wird.

# Urheberrechtliche Propädeutik

Fall 2: Der Autor hat bereits publiziert, aber keinen expliziten Verlagsvertrag abgeschlossen.

Hier ist entsprechend § 38 UrhG zu verfahren. Ein Jahr nach Publikation eines unselbständigen Werkes kann der Autor dieses Werk auf dem Repositoryum einstellen.

Problem: Welche Fassung darf auf dem Repositoryum eingestellt werden? Die beim Verlag erschienene oder die Autorenfassung letzter Hand?

# Urheberrechtliche Propädeutik

Fall 3: Der Autor hat bereits publiziert und dabei seine Rechte in einem Verlagsvertrag weitgehend auf den Verlag übertragen.

Ob und zu welchen Bedingungen eine Publikation auf dem Repository möglich ist, ergibt sich aus dem Verlagsvertrag.

Hilfreich sind hierbei die Angaben bei sherpa/RoMEO.

Startseite

Über DINI

Mitgliedschaft

Wiss. Publizieren

Arbeitsgruppen

Dokumente

Veranstaltungen

Service

Kalender

Intern

V 0.3

## Was gestatten Verlage bei der Selbstarchivierung im Open Access?

[Startseite](#)

[Anleitung](#)

[Eingabeformular](#)

[Kontakt](#)

[SHERPA-RoMEO](#)


Es konnten mit den Suchworten **Elsevier** 3 Verlage gefunden werden:

- [Elsevier](#)
- [Elsevier \(Cell Press\)](#)
- [Elsevier Masson](#)

Folgende Zusammenfassungen zeigen die *Standard*-Regeln der Verlage. Natürlich können Autoren auch Abänderungen und Ausnahmen aushandeln.


**Sämtliche Informationen sind möglichst genau zusammengetragen worden, dürfen aber nicht als verbindliche Rechtsberatung verstanden werden.**

**Verlag:** [Elsevier](#)

**Pre-Print:**  Entsprechend der unten aufgeführten **Einschränkungen**, **darf** der Autor *Pre-Print*-Dokumente (d.h. vor der Begutachtung erstellte Entwürfe) archivieren

**Einschränkungen:**

- This does not include Cell Press

**Post-Print:**  Der Autor **darf** *Post-Print*-Dokumente (d.h. nach der Begutachtung erstellte Endfassungen) archivieren

**Bedingungen:**


- On authors personal or authors institutions server
- Published source must be acknowledged
- Must link to journal home page
- Publishers version/PDF cannot be used
- Articles in some journals can be made Open Access on payment of additional charge


**Urheberrecht:** [view policy](#)

**RoMEO Farbcode:** Ein [grüner](#) RoMEO Verlag

**Überarbeiten:** [Hier können Sie Änderungsvorschläge für diesen Eintrag machen](#)

**Verlag:** [Elsevier](#) (Cell Press)

**Pre-Print:**  Der Autor darf *Pre-Print*-Dokumente (d.h. vor der Begutachtung erstellte Entwürfe) **nicht** archivieren

**Post-Print:**  Der Autor **darf** *Post-Print*-Dokumente (d.h. nach der Begutachtung erstellte Endfassungen) archivieren

# Urheberrechtliche Propädeutik

Das für die Publikation auf dem Repository notwendige Nutzungsrecht kann der Autor nur insoweit einräumen, als er sich nicht schon vertraglich gebunden hat.

Die Fälle 1 und 2 sind unproblematisch. Fall 3 ist kompliziert. Leider sind die Texte, die unter Fall 3 fallen, die für das wissenschaftliche Arbeiten in den STM-Fächern interessantesten.

# Juristische Grundlagen von Open Access

Open Access ist eine Möglichkeit, wissenschaftliche Texte weithin sichtbar zu machen.

Es gibt keine speziellen Regelungen im Urheberrechtsgesetz zu Open Access.

Open Access funktioniert nach den allgemeinen Regeln des Urheberrechts.

# Juristische Grundlagen von Open Access

Der im Repository öffentlich zugänglich gemachte Text, steht jedermann frei und ungehindert dauerhaft zur Verfügung (Open Access).

Ansehen, abspeichern und ausdrucken sind in der Regel erlaubt, §§ 44a, 53 UrhG.

Aber ist es auch erlaubt, den Text auf einem weiteren Server abzuspeichern und ihn dort dauerhaft zur Verfügung zu stellen?

# Juristische Grundlagen von Open Access

The author(s) and right holder(s) of such contributions grant(s) to all users a free, irrevocable, worldwide, right of access to, and a license to copy, use, **distribute, transmit and display the work publicly** and to make and distribute derivative works, in any digital medium for any responsible purpose, subject to proper attribution of authorship.

Aus: Berliner Erklärung 22. Oktober 2003.

# Juristische Grundlagen von Open Access

Open Access ist mehr als die bloße freie und kostenlose Verfügbarkeit im Internet. Es zeichnet sich vor allem durch die Befugnis der Weiterverbreitung aus.

Hier sind Lizenzen für den Leser wichtig.

Die Regelung der Rechte der Leser erfolgt durch Lizenzen. Die bekannteste ist die CC-Lizenz.



# Juristische Grundlagen von Open Access

Eine Lizenz ist eine urheberrechtliche Erlaubnis, bestimmte Nutzungen eines Werkes vornehmen zu dürfen.

Die CC-Lizenz ist mit einem konkreten Dokument verbunden und ermächtigt den Nutzer des Dokumentes, die in der Lizenz bezeichneten Nutzungen zu tätigen.

*EVERY CREATIVE COMMONS LICENSE ALLOWS THE WORLD TO DISTRIBUTE, DISPLAY, COPY, AND WEBCAST YOUR WORK -- PROVIDED THEY ABIDE BY CERTAIN CONDITIONS OF YOUR CHOICE.*



# Juristische Grundlagen von Open Access

Die Besonderheit der CC-Lizenz gegenüber den herkömmlichen gesetzlichen Regelungen in der Schranken des Urheberrechts ist die Befugnis zur aktiven weiteren Verbreitung (öffentliche Zugänglichmachung) des lizenzierten Dokuments.

Achtung: Bei paralleler Publikation ist der Verlagsvertrag zu beachten!

# Juristische Grundlagen von Open Access

CC-Lizenzen können enger sein als orthodoxes Open Access, da sie striktere Bedingungen an der Weiterverbreitung stellen können.

Aber: Auch in ihrer striktesten Form geben CC-Lizenzen Rechtssicherheit für den Umgang mit dem Online-Dokument.

Sie gewährleisten in jedem Fall Open Access im pragmatischen Sinn und ermöglichen die Weiterverbreitung eines Dokumentes.



Search  
CC Licensed Work



License  
Your Work

- Home
- About
- Support
- Projects
- Participate
- International
- Contact

# License Your Work

## Lizenzwahl

Bei Verwendung einer Creative Commons Lizenz **behalten Sie Ihr Urheberrecht**, erlauben anderen jedoch, Ihr Werk **zu vervielfältigen und zu verbreiten** - vorausgesetzt, **Sie werden als Rechteinhaber genannt** und weitere Bedingungen, die Sie hier selber festlegen können, werden eingehalten. Für Creative Commons Neueinsteiger haben wir eine [Liste mit Dingen, die zu bedenken sind](#), zusammengestellt. Falls Sie Ihr Werk ohne Bedingungen freigeben wollen (was allerdings beispielsweise nach deutschem Urheberrecht nicht möglich ist), wählen Sie bitte die [Public Domain](#).

### Möchten Sie kommerzielle Nutzungen Ihres Werkes erlauben?

- Ja ([weitere Informationen](#))
- Nein ([weitere Informationen](#))

### Möchten Sie Bearbeitungen Ihres Werkes erlauben?

- Ja ([weitere Informationen](#))
- Yes, as long as others share alike ([weitere Informationen](#))
- Nein ([weitere Informationen](#))

Rechtsordnung, unter die Ihr Lizenzvertrag fällt ([weitere Informationen](#))

Deutschland

[Klicken Sie hier, um weitere Informationen über Ihr Werk anzugeben.](#)

## Was Sie hier machen können

Creative Commons hilft Ihnen dabei, Ihr Werk online zu veröffentlichen und anderen zugleich mitzuteilen, was mit Ihrem Werk gemacht und nicht gemacht werden darf. Wenn Sie eine der Lizenzen ausgewählt haben, stellen wir Ihnen die nötigen Werkzeuge und Ratgeber zur Verfügung, um die entsprechenden Lizenz-Informationen auf Ihrer eigenen Website anzubringen oder sie an verschiedene kostenlose Serverdienste zu senden, die Creative Commons in ihr Angebot integriert haben.

[Eine Erklärung aller unserer Lizenzen.](#)

### Oder wählen Sie:



## International

Select a jurisdiction

[More information](#)

## Fundraising Campaign

\$240,582 / \$500,000

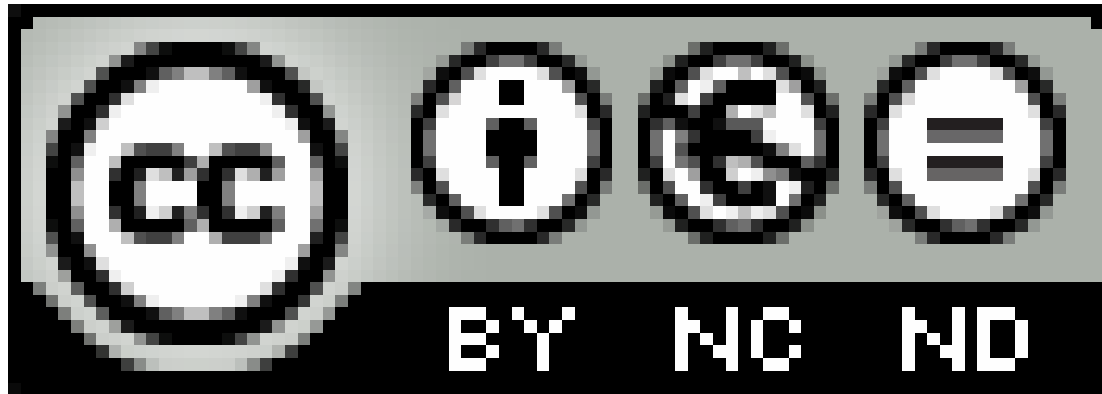
## The Commons

- Science Commons
- iCommons
- ccLearn
- ccLabs
- ccMixer

## Explore

- [Audio](#)
- [Video](#)
- [Images](#)
- [Text](#)
- [Education](#)
- [Software](#)

# Juristische Grundlagen von Open Access



## Sie dürfen:



das Werk vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen

## Zu den folgenden Bedingungen:



**Namensnennung.** Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen (wodurch aber nicht der Eindruck entstehen darf, Sie oder die Nutzung des Werkes durch Sie würden entlohnt).



**Keine kommerzielle Nutzung.** Dieses Werk darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.



**Keine Bearbeitung.** Dieses Werk darf nicht bearbeitet oder in anderer Weise verändert werden.

- ◆ Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt, mitteilen. Am Einfachsten ist es, einen Link auf diese Seite einzubinden.
- ◆ Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.
- ◆ Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt.

# Juristische Grundlagen von Open Access

Open Access ist ohne besondere gesetzliche Grundlagen möglich.

Open Access nutzt die allgemeinen urheberrechtlichen Regelungen.

Open Access bedeutet damit keine (!) Marginalisierung des Urheberrechts.

Insbesondere die Urheberpersönlichkeitsrechte bleiben voll in Geltung

# Open Access und der „Zweite Korb“

Open Access verlangt den aktiven Autoren,  
der sich um seine Rechte kümmert.

Open Access wird daher als unpraktisch  
empfunden.

Man will forschen und publizieren, aber nicht  
noch neben der ohnehin schon lästigen  
Bürokratie komplizierte juristische  
Überlegungen anstellen.

# Open Access und der „Zweite Korb“

**„ Wir wollen ein bildungs- und  
wissenschaftsfreundliches Urheberrecht.“**

Aus: Gemeinsam für Deutschland. Mit Mut und  
Menschlichkeit, Koalitionsvertrag von CDU, CSU  
und SPD, Berlin 2005, S. 45.

# Open Access und der „Zweite Korb“

Und es kam der „Zweite Korb“ (BGBl. I 2007, Nr. 54 (31.10.2007)).

Hintergrund: Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. L 167/10 (22.6.2001)

# Open Access und der „Zweite Korb“

Für die Wissenschaft sind beim Zweiten Korb vier Punkte von Bedeutung:

- Dokumentlieferdienste, § 53a UrhG
- Elektronische Leseplätze, § 52b UrhG
- Unbekannte Nutzungsarten, §137 I UrhG
- Zweitveröffentlichungsrecht, <nicht geregelt>

# Open Access und der „Zweite Korb“

§ 52 b UrhG: Hier geht es um die elektronischen Leseplätze

Zulässig ist, **veröffentlichte Werke aus dem Bestand** öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, **ausschließlich in den Räumen der jeweiligen Einrichtung an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen** zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen.

Es dürfen grundsätzlich **nicht mehr Exemplare** eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, **als der Bestand der Einrichtung umfasst**.

Für die Zugänglichmachung ist eine **angemessene Vergütung** zu zahlen.

Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

# Open Access und der „Zweite Korb“

## § 53 a Abs. 1 UrhG

Zulässig ist ... die Vervielfältigung und Übermittlung einzelner ... **erschienener** Beiträge sowie kleiner Teile eines **erschienenen** Werkes im Weg des **Post- oder Faxversands** durch öffentliche Bibliotheken, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist.

Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger **elektronischer Form** ist ausschließlich als **grafische Datei** und zur Veranschaulichung des Unterrichts oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zulässig, soweit dies zur Verfolgung nicht gewerblicher Zwecke gerechtfertigt ist.

Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ferner nur dann zulässig, wenn der Zugang zu den Beiträgen oder kleinen Teilen eines Werkes den Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht **offensichtlich** von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung zu **angemessenen Bedingungen** ermöglicht wird.

# Open Access und der „Zweite Korb“

## § 53 a Abs. 2 UrhG

Für die Vervielfältigung und Übermittlung ist dem Urheber eine **angemessene Vergütung** zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

# Open Access und der „Zweite Korb“

§ 137 I UrhG ist die Kehrseite der Aufhebung des Verbotes in § 31 Abs. 4 UrhG, unbekannte Nutzungsarten zu übertragen.

Betroffen sind nach 1966 abgeschlossene Verträge.

Der Verlag hat alle „wesentlichen Nutzungsrechte ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt eingeräumt“ bekommen.

Dann gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntes Nutzungsrechte als ebenfalls eingeräumt, sofern der Urheber nicht widerspricht.

Der Gesetzgeber wollte die Digitalisierung fördern, freilich nur in der Hand der Verwerter. Die Urheber werden „ausgebootet“.

# Open Access und der „Zweite Korb“

Auch interessant ist der neue § 63a S. 2 UrhG :

Auf **gesetzliche Vergütungsansprüche** nach diesem Abschnitt kann der Urheber im Voraus nicht verzichten. Sie können im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft **oder zusammen mit der Einräumung des Verlagsrechts dem Verleger abgetreten werden**, wenn dieser sie durch eine Verwertungsgesellschaft wahrnehmen lässt, die Rechte von Verlegern und Urhebern gemeinsam wahrnimmt.

Die Fassung des Referentenentwurfes: „Im Hinblick auf die Leistungen der Verwerter von Nutzungsrechten haben diese einen Anspruch auf angemessene Beteiligung.“

# Open Access und der „Zweite Korb“

Überlegt wurde ein verbindliches  
Zweitveröffentlichungsrecht für  
Wissenschaftler in § 38 UrhG.

Ein entsprechender Vorschlag des  
Bundesrates hat leider keine Mehrheit  
gefunden.

# Open Access und der „Zweite Korb“

An wissenschaftlichen Beiträgen, die im Rahmen einer überwiegend mit **öffentlichen Mitteln finanzierten** Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind und in Periodika erscheinen, hat der Urheber auch bei Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts das Recht, den Inhalt **längstens nach Ablauf von sechs Monaten** seit Erstveröffentlichung **anderweitig öffentlich zugänglich** zu machen, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist und nicht in der Formatierung der Erstveröffentlichung erfolgt. **Dieses Recht kann nicht abbedungen werden.**

Aus: BR-Drs. 257/06 vom 19. Mai 2006.

# Open Access und der „Zweite Korb“

Der Zweite Korb enthält keine eigene  
Regelung zu Open Access.

Durch den Zweiten Korb werden aber die  
Rahmenbedingungen wissenschaftlicher  
Literaturversorgung verschlechtert.

Das macht Open Access attraktiver.

# Ohne weiteren Kommentar ...

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom  
27. Januar 1995:

- „Neue elektronische Formen der Fernleihe sind zunächst auf regionaler und nationaler Ebene zu entwickeln, dabei sind die Dienstleistungen zu beschleunigen und zu rationalisieren.“
- „Eine angemessene und gut funktionierende Literaturversorgung ist wesentliche Grundvoraussetzung für Forschung und Lehre. Hochschulen benötigen deshalb leistungsfähige und entsprechend ausgestattete Bibliotheken.“

Der „Zweite Korb“ verfehlt diese Zielaussagen  
eindrucksvoll.

# Der Dritte Korb – ein Ausblick

In der Bundestagsdebatte in Aussicht gestellt und vom Bundesrat gefordert: ein Dritter Korb für Bildung und Wissenschaft.

Mögliche Inhalte:

- Zweitveröffentlichungsrecht in § 38 UrhG
- Generelle Freigabe des elektronischen Kopienversandes
- Campusweiter Zugriff statt Leseplätze
- Entfristung von § 52 a UrhG

# Das Ziel

Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit in Art. 5 Abs. 3 GG erfordert auch eine wissenschafts-adäquate Publikationsinfrastruktur.

Der Gesetzgeber muss ein wirklich wissenschaftsfreundliches Urheberrecht schaffen.

Er muss die Wissenschaftler von juristischen Detailfragen entlasten und das, was sinnvoll ist, von Gesetzes wegen verbindlich garantieren.

# Dr. jur. Eric W. Steinhauer

Universitätsbibliothek Ilmenau/Thür.

Tel. 03677/69-4571

Mobil: 0178/44 90 330

Mail: [eric.steinhauer@tu-ilmenau.de](mailto:eric.steinhauer@tu-ilmenau.de)

Home: [www.steinhauer-home.de](http://www.steinhauer-home.de)

Blog: [bibliotheksrecht.blog.de](http://bibliotheksrecht.blog.de)

**Willkommen  
in der  
Denkfabrik.**

FREISTAAT  
THÜRINGEN 